

Invaliditätsgrad

www.koordination.ch

Invaliditätgrad



Inhalt

- **Gesetz**
- Grundlagen des Invaliditätsgrades
- Valideneinkommen
- Invalideneinkommen
- Bindungswirkung

Invalidität



Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Art. 8 Abs. 1 ATSG

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Art. 16 ATSG

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Inhalt

- Gesetz
- **Grundlagen des Invaliditätsgrades**
- Valideneinkommen
- Invalideneinkommen
- Bindungswirkung

Invaliditätsgrad



Valideneinkommen: Einkommen ohne Unfall



Invalideneinkommen: Einkommen mit Unfall

- Unter Beachtung der Schadenminderungspflicht
- Nach Durchführung der medizinischen Behandlung
- Nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen
- Zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage

Invaliditätsgrad



Valideneinkommen	CHF 87'000
Invalideneinkommen	<u>CHF 52'000</u>

Minderverdienst	CHF 35'000
-----------------	------------

IV-Grad:

$$\frac{100 \times 35'000}{87'000} = 40.23 \% = 40 \%$$

U 27/02

© Koordination Schweiz

Zeitpunkt des Einkommensvergleichs



Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des allfälligen **Rentenbeginns**.

Zeitidentische Grundlage von Validen- und Invalideneinkommen

- Allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Erlass der Verfügung zu berücksichtigen.

BGE 129 V 222

© Koordination Schweiz

Ausgeglichener Arbeitsmarkt



Er umschliesst einerseits ein bestimmtes **Gleichgewicht** zwischen dem **Angebot** von Stellen und der **Nachfrage** nach solchen.

Die Verwaltung hat nicht zu prüfen, ob die Versicherte tatsächlich eine entsprechende Arbeitsstelle erhält oder erhalten kann. Es reicht aus, dass solche auf dem Arbeitsmarkt vorhanden und nicht bloss theoretischer Natur sind.

9C_192/2014

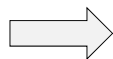
© Koordination Schweiz

Ausgeglichener Arbeitsmarkt



Zumutbare Nischenarbeitsplätze

Die faktische Einhändigkeit oder die Beschränkung der dominanten Hand als Zudienhand, stellen nach der Rechtsprechung Tatbestände einer erheblich erschwerten **Verwertbarkeit** der Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt dar.



Beispiel einer Kürzung des Tabellenlohnes um 25 %

8C_1050/2009

© Koordination Schweiz

Ausgeglichener Arbeitsmarkt



Fortgeschrittenes Alter

Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene **Resterwerbsfähigkeit** auch in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht **mehr nachgefragt** würde.



Eingeschränkte Belastbarkeiten ab 60 Jahre

9C_253/2017

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Inhalt

- Gesetz
- Grundlagen des Invaliditätsgrades
- **Valideneinkommen**
- Invalideneinkommen
- Bindungswirkung

© Koordination Schweiz

Valideneinkommen



Massgebend ist der AHV-Lohn, den die versicherte Person **heute als Gesunde** erzielen könnte.

- Dabei wird in der Regel am **zuletzt erzielten**, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre.

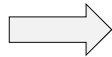
BGE 134 V 322

© Koordination Schweiz

Beweis der hypothetischen Karriere



Anforderungen:



Konkrete Anhaltspunkte, dass ohne Invalidität ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wäre.

Blosse Absichtserklärungen genügen nicht. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss bereits im Zeitpunkt des Unfalls durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein.

8C_768/2009

© Koordination Schweiz

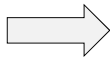
Invalidenkarriere



Bei der Prüfung der mutmasslichen beruflichen Entwicklung können unter Umständen aus einer besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung gezogen werden, zu der es ohne Eintritt des (unfallbedingten) Gesundheitsschadens gekommen wäre.



Invalidenkarriere im **bisherigen Tätigkeitsbereich**



Beispiel: Vom Elektromechaniker zum Hausmeister

U 340/04

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Inhalt

- Gesetz
- Grundlagen des Invaliditätsgrades
- Valideneinkommen
- **Invalideneinkommen**
- Bindungswirkung

© Koordination Schweiz

Invalideneinkommen



Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen **Situation** auszugehen, in welcher der Versicherte **konkret steht**.

Auf den **tatsächlichen Verdienst** wird abgestellt, wenn kumulativ

- Besonders stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen.
- Verbliebene Arbeitsfähigkeit wird in zumutbarer Weise voll ausgeschöpft.
- Einkommen ist angemessen; kein Soziallohn.

BGE 116 V 253, 117 V 18

© Koordination Schweiz

Invalideneinkommen: Tabellenlöhne (LSE)



Ist kein tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil der Versicherte nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können **Tabellenlöhne** beigezogen werden.

BGE 126 V 75

© Koordination Schweiz

Reduktion der Tabellenlöhne



- Anhaltspunkte, dass infolge einem oder mehrerer Umstände nur ein **unterdurchschnittlicher erwerblicher Erfolg** verwertet werden kann.
- Es sind die gesamten Persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen: z. B. **leidensbedingte Einschränkung**, Beschäftigungsgrad, usw.



Kürzung: **Maximal 25 %**

BGE 126 V 75

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Inhalt

- Gesetz
- Grundlagen des Invaliditätsgrades
- Valideneinkommen
- Invalideneinkommen
- **Bindungswirkung**

© Koordination Schweiz

Invaliditätsgrad



Bindungswirkung verbunden mit einer Einsprachelegitimation

IVG - UVG



IVG - BVG



UVG - BVG



BGE 133 V 549, BGE 138 V 125, BGE 134 V 153